

Verfassung Der Bauhütte der Pfalz

1. Auflage vom 14. Januar 1956

Inhaltsangabe:

Gliederung:	Art.	Seite:
Der Hüttenkreis	1	2
Die Hüttenaufgaben	2	2
Die Verpflichtung und Bindung	3	3
Von den Grundlagen unseres Schaffens	4	4
Vom Hüttenleben	5	5
Das Erbe	6	6
Der Bau- und Denkmalschutz	7	6
Das Generalkapitel	8	7
Die Zechen	9	7
Die "Deutsche Hütte"	10	8
Die Junghütten	11	8
Symbole und Hüttenzeichen ¹	12	9
Die Auflösung der Hütte	13	9

Wir Meister und Gesellen der Bauhütte der Pfalz, zusammengeschlossen im Geiste der Freundschaft, mit dem Ziele für das Ansehen und die Geltung der "Königlichen Kunst" und ihrer Träger zu wirken, geben uns freiwillig und in Einheit die nächststehende Verfassung.

Art. 1 **(Der Hüttenkreis)**

In der Erkenntnis, dass diesem Ziele am besten durch eine einheitliche, gesunde und angesehene Gemeinschaft gedient wird, schließen sich verantwortungsbewusste, in der Pfalz tätige Bauschaffende aller Fachrichtungen und Künstler die mit dem Baustande verbunden sind, Absolventen von Hoch-, Bau- und Kunstschulen, bei weiser und disziplinierter Unterordnung ihrer Einzelinteressen unter das Allgemeinwohl des Standes, zu einem, von den einzelnen Fachverbänden unabhängigen Bund, der "**Bauhütte der Pfalz**" zusammen. In ihren Bestrebungen legt aber die Hütte auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anerkannten Fachverbänden der Architekten, Bauverwalter, Bauingenieure, Baukünstler und Baumeister besonderen Wert.

Art. 2 **(Die Hüttenaufgaben)**

Es ist Aufgabe der Bauhütte der Pfalz:

1. Die ständischen Interessen der Bauschaffenden und bildenden Künstler in der Pfalz wirksam zu vertreten, bei besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Hütte und ihrer Angehörigen.
2. Die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern, wie für die Heranziehung eines gesunden Nachwuchses besorgt zu sein.
3. Zur menschlichen und geistigen Vervollkommnung ihrer Angehörigen beizutragen bei Anlehnung an die 3 Grundprinzipien der mittelalterlichen Hütte: der Kraft, des Wissens und der Schönheit. Mit diesen und der Kunst in jeder Form wird ein einheitliches, gemeinschaftsförderndes Weltbild

angestrebt, das die Voraussetzungen schafft für ein allgemein tragendes Fundament, das zur Verwirklichung unserer Bestrebungen und Aufgaben erforderlich ist.

4. Den demokratischen Staat zu fördern, weil er die größte persönliche Freiheit gewährleistet und den Frieden sichert, die zum Gedeihen unseres Standes notwendig sind.
5. Über die Sauberkeit unseres Kreises, wie über die Wahrung der Berufsehre ihrer Mitglieder zu wachen.
6. Ausgleichend unter den einzelnen Berufsständen zu wirken, bei Überbrückung vermeintlicher Gegenstände und Bekämpfung der schwächenden Uneinigkeit. Innerhalb der Hütte kann keine Fachrichtung Sonderrechte beanspruchen, da dies zu Zerwürfnissen führen müsste und damit das Prinzip der Gleichberechtigung durchbrochen wäre.
7. Bei Lösungen heimatlicher Baufragen und Bauaufgaben beratend und im Bedarfsfalle tätig mitzuwirken.
8. Für ein gesundes Standesbewusstsein, das auf fachlicher Leistung und menschlicher Haltung beruht, besorgt zu sein.
9. Freundschaft innerhalb ihrer Reihen zu pflegen und zu üben.
Durch gesellschaftliche und fachliche Veranstaltungen ansprechend und werbend für die Ziele der Hütte und deren Geltung in Erscheinung zu treten.

Art. 3

(Die Verpflichtungen und Bindungen der Meister und Gesellen)

Um diese Hüttenaufgaben zu lösen und zu meistern übernehmen die Meister und Gesellen gegenüber der Hütte und unter sich, die nachstehenden Verpflichtungen und Bindungen:

1. Meister und Gesellen führen in ihrem Privat- und Berufsleben einen ehrenhaften Lebenswandel, wobei sie gewissenhaft die Verfassungsgrundsätze wie die Auflagen der HO befolgen.
2. Für die Betreuung und Sicherung ihrer Familien haben sie in vorbildlicher Weise zu wirken und zu sorgen.

3. Alle haben sich aktiv und vorbehaltlos am Bundesleben zu beteiligen und sich für das Ansehen und die Geltung der Hütte nach bestem Wissen und Können einzusetzen. Mitläufer werden als Feinde des Hüttengedankens abgelehnt, da auf sie kein Verlass ist.
4. In Duldsamkeit und Eintracht erstreben sie gemeinschaftlich und einzeln ein gesundes und fortschrittliches Menschentum. Die Hütte bleibt von allen religiösen und politischen Bestrebungen frei. In diesen Dingen bleibt der einzelne von ihr unbestimmt und unbehindert.
5. Die uneigennützigte Freundschaft, wie die saubere gegenseitige Förderung sind für alle unbestrittene Verpflichtungen, weil auf ihnen das gesunde Gemeinschaftsleben beruht. Alle dienen deshalb der Hütte mit dem Vorsatz ihr mehr zu geben als von ihr zu nehmen.
6. Es ist eine sittliche Pflicht eines jeden Meisters und Gesellen einem der unsern, der unschuldig in Not geraten ist, im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren, Beistand und Hilfe zu leisten, falls er sich allein nicht mehr zu helfen vermag.
7. Die Hütte und ihre Zechen, wie deren Geschäftsträger, sind bei der Erfüllung bzw. Einhaltung dieser großen Verpflichtungen und Bindungen der Meister und Gesellen zur Beratung und tätigen Mitarbeit berufen.

Art. 4

(Von den Grundlagen unseres Schaffens)

Auf dem Segen der Arbeit beruht die Wohlfahrt, wie der Reichtum der Menschheit und erst über zweckmäßig geordnetes Schaffen und Streben bekommt das Leben des Einzelnen, Sinn und Inhalt, wie die wirtschaftliche Grundlage.

Deshalb ist die Arbeit eine sittliche Pflicht, der sich kein gesunder und verantwortungsbewusster Mensch in Anstand entziehen kann, zumal sie auch die erste Voraussetzung zum gedeihlichen Zusammenleben aller bildet. Dadurch unterliegt aber auch jegliche Berufsausübung gewissen Beschränkungen, die bestimmt werden durch Ehre, Verantwortungsgefühl, Achtung vor den berechtigten Interessen der anderen, und gesundes Trachten nach Wohlstand.

In diesen zeitlos gültigen Grenzen ist auch unser Berufsschaffen eindeutig festgelegt. Mit unserem Wissen und Können den alten Meistern verbunden, haben wir ihr ehrwürdiges Erbe zu achten und zu pflegen.

Wir sind aber vor allem verpflichtet unsere eigenen Aufgaben überzeugend zu lösen, wobei wir uns um neue Erkenntnisse und Formen bemühen müssen, die uns als

tüchtige Bauleute und Künstler unserer Zeit ausweisen, denn jede Epoche stellt ihre eigenen Forderungen, die aus den herrschenden Geistesströmungen geboren sind: wie auf den Bedürfnissen und Gewohnheiten ihrer Menschen beruhen. Deshalb ist auch in jedem Bau- und Kunstwerk der Zeitgeist als bleibendes Mal verkörpert und der Nachwelt überliefert.

Leben und wirken wir in diesem Sinne im Dienst der menschlichen Gemeinschaft, zum Ansehen unseres Standes und zum eigenen Wohle, so bleiben wir als Menschen, Bauleute oder Künstler stets gerechtfertigt und wir fügen unser tragendes Glied in die endlose Kette der wertvollen Bau- und Kunstschaffenden aller Zeiten ein, wozu uns auch die altherwürdige Bau- und Kunstgeschichte verpflichtet.

Art. 5

(Vom Hüttenleben)

Die Hüttenaufgaben, unsere Verpflichtungen und Bindungen als Meister und Gesellen, wie unsere Einstellung zum Berufsschaffen, müssen deshalb auch den Rahmen und den Ablauf des Hüttenlebens bestimmen.

Meistern, Gesellen und Fahrenden sind alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte Mittel und Zweck sich in ihren Bestrebungen als Menschen und Fachleute zu vervollkommen und sich einander näher zu bringen, Freundschaften zu gründen und zu pflegen und Freude und Frohsinn zu vermitteln.

Ausschweifungen jeglicher Art werden, als mit unseren Bestrebungen nicht vereinbar, abgelehnt.

Art. 6

(Das Erbe)

Die Bauhütte der Pfalz ist eine Standesgemeinschaft gleichgesinnter Bauleute und Künstler, nach dem Vorbild der mittelalterlichen Bauhütte aufgebaut, deren Sitten und Gebräuche sie sich verbunden fühlt.

Letztere achtet und pflegt sie, sofern sie nicht durch die Zeit- und Lebensverhältnisse überholt sind.

Wie die alte Hütte gliedert sie sich auch in die 3 überlieferten Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge (Fahrende).

Vollmitglieder der Hütte sind nur Meister und Gesellen.

Mit der Freisprechung als Geselle beginnt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Der Übergang von Stufe zu Stufe kann nicht ersessen, sondern muss im Berufs- und Hüttenleben erarbeitet werden. Keiner darf in eine Stufe einrücken, der er als Mensch und Fachmann nicht gewachsen ist.

Art. 7

(Der Bau- und Denkmalschutz)

Die Hütte ist verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel für die Pflege und Erhaltung der pfälzischen Bau- und Kunstdenkmäler, wie für die heimat- und volksverbundenen Bauweisen geeignet einzutreten und ihre Angehörigen zu gleicher Denk- und Handlungsweise in ihrem Berufsleben anzuhalten.

Zu diesem Zwecke unterstützt sie nach den Weisungen des GK alle Behörden und Verbände die den Heimat- und Denkmalschutz pflegen.

Art. 8

(Das Generalkapitel)

Die Gesamtheit aller im Vollbesitze der Rechte befindlichen Meister und Gesellen bildet das „Generalkapitel“ (GK).

Dieses gründet, verwaltet und vollzieht das Recht der Hütte.

Alle Hüttenkreise, Geschäftsträger und Hüttenangehörigen schulden ihm Achtung und Gehorsam.

Es wählt die Geschäftsträger der Hütte und bestätigt die der einzelnen Hüttenkreise.

Zur Regelung und Sicherung des verfassungsmäßigen und gedeihlichen Hüttenlebens, wie zur Erleichterung der Durchführung der Hüttenaufgaben,

erlässt es die Hüttenordnung (HO), deren Einhaltung es in oberster Stufe überwacht.

Verfassungsbestimmungen, die durch die Zeitverhältnisse überholt werden, desgl.

Ergänzungen zur Verfassung; beschließt, das. GK mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Die HO ist im Gegensatz zur Verfassung, in Anpassung an das Tagesgeschehen, wandelbar.

Änderungen und Ergänzungen beschließt das GK mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 9

(Die Zechen)

Zur besseren Betreuung ihrer Angehörigen, wie sinnvollerem und wirtschaftlicherem Gestaltung des Hüttenlebens, gliedert sich die Hütte in „Zechen“ auf, die sich in den einzelnen pfälzischen Städten im Sinne der Verfassung, nach den Bestimmungen und Auflagen der Hüttenordnung, wie nach den Weisungen des Generalkapitels, betätigen.

Eine Zeche wird von der Hütte gegründet, falls ein örtliches Bedürfnis vorliegt und das gesunde Leben einer Nachbarzeche nicht gestört oder gefährdet wird. Löst eine Zeche ihre Bindungen zu der Hütte gilt sie als aufgelöst, denn eine Zeche kann nur im eingeordneten Verhältnis zur Hütte leben.

Entscheidungen und Auflagen der Hütte sind für alle Zechen bindend. Hüttenrecht und Hüttengewohnheiten sind denen einer Zeche stets übergeordnet. Der Zechenname ist stets in Verbindung mit dem Namen der Hütte zu führen.

Zechen haben kein Eigenvermögen. Im Falle der Auflösung einer Zeche, wofür das GK zuständig ist, geht deren Gut in jeglicher Form in den Besitz der Hütte über.

Art. 10

(Die „Deutsche Hütte“)

Im Bewusstsein, dass sich nach dem Vorbild der mittelalterlichen Bauhütte, die Hüttenbestrebungen und ideale nur dann voll auswirken können, wenn sich Bauhütten wieder in allen Teilen Deutschlands befinden, setzen sich Meister und Gesellen in geeigneter, zurückhaltender Form, für den Fortschritt des Hüttengedankens ein, damit wieder in allen Teilen des deutschen Vaterlandes Bauhütten gegründet werden, die sich auf landsmannschaftlicher Basis, einer einheitlichen Leitung in der „Deutschen Bauhütte“ unterordnen.

Art. 11

(Die Junghütten)

Die Bauhütte der Pfalz behält sich vor an Hoch-, Bau- und Kunstschulen, auf landsmannschaftlicher Basis, Junghütten zu errichten, wenn sich an einer Schule genügend pfälzische Studierende zusammenfinden, die willens sind, sich im Sinne der Hütte, an ihrer Schule zu betätigen.

Die Hütte hat die Junghütten zu fördern, weil aus ihnen ein brauchbarer Nachwuchs für die Hütte erwartet werden darf.

Junghütten stehen außerhalb der Hütte, werden jedoch von ihr betreut.

Art. 12

(Symbole und Hüttenzeichen)

Die Hüttenfarben sind "Blau-Weiß-Gold". Der Hüttenwahlspruch lautet:

"Dein Bestes dem Werk!"

Das Hüttenwappen zeigt den Pfälzer Löwen auf schwarzem Grund. Er hält mit seiner linken Pranke einen blau-weiß-goldenen Schild, dem in der Mitte das Hüttenmal, ein Quadrat mit aufgesetztem Dreieck, zur Hütte stilisiert, eingefügt ist. Die Standeszeichen, in Gold, sitzen inmitten des sandsteinfarbenen Hüttenmals.

Das GK kann die Einführung weiterer Symbole und Hüttenzeichen beschließen. Die Gestaltung und Handhabung derselben wird über die HO geregelt.

Art. 13

(Die Auflösung der Hütte)

Sollten einmal die Voraussetzungen für eine gedeihliche Hüttentätigkeit nicht mehr vorhanden sein, so kann das GK die Auflösung der Hütte beschließen.

Das GK entscheidet auch über die Zuführung des Hüttenvermögens an eine kulturelle oder soziale Institution,

Dass alle Meister und Gesellen die Verfassung achten und befolgen,
das walte Gott der allmächtige Baumeister aller Welten!

Am Horeb, den 14. Januar 1956